

# "Diakonischer Betreuungsverein im Vogtland"

## Satzung

### **Präambel**

Der Verein arbeitet im Sinne evangelischer Diakonie und ist damit Wesens- und Lebensäußerung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Evangelische Diakonie ist Zeugnis durch Wort und Tat von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. Sie ist um das Wohl und das Heil der Menschen bemüht, insbesondere dort, wo Menschen in Not- und Konfliktsituationen geraten sind und gewährt diesen Menschen Hilfe und Beratung.

### **§ 1 Name, Sitz, Zuordnung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen:

"Diakonischer Betreuungsverein im Vogtland"

nachfolgend Verein genannt.

2. Er hat seinen Sitz in Oelsnitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 60613 eingetragen.

3. Der Verein ist berechtigt, als Zeichen das "Kronenkreuz" zu tragen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Übernahme und Führung der Betreuung von Personen nach dem Betreuungsgesetz und von Vormundschaften für Minderjährige.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein versteht sich als Helfer von Menschen in Not, insbesondere von Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten nicht oder nur zum Teil besorgen können.

4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere

- die Vermittlung von persönlicher Hilfe durch eine ausreichende Zahl fachlich und persönlich geeigneter Mitarbeiter, die der Verein beaufsichtigt und weiterbildet. Diese werden durch den Verein gegen Schäden, die sie anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen versichert.

- die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, die er in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät

- sowohl ein Erfahrungsaustausch zwischen Mitarbeitern als auch einen dem Vereinszweck dienende Öffentlichkeitsarbeit.

5. Der Verein kann darüber hinaus Dienstleistungen anbieten, die dem Vereinszweck dienen. Der überwiegende Tätigkeitsbereich des Vereins liegt in Sachsen. Der Verein erstrebt eine enge Zusammenarbeit mit allen mit der Betreuung befassten Organisationen, Institutionen und den zuständigen örtlichen Betreuungsbehörden. Er steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen, in denen Betreute auf Dauer untergebracht sind oder wohnen.

### **§ 3 Zuordnung zur Diakonie**

1. Der Verein verfolgt die in § 2 festgelegten Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in Ausübung christlicher Nächstenliebe.
2. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die gewillt sind, den Zweck des Vereins zu fördern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Beschluß.
3. Personen, die sich um die Förderung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung des Vereins ohne Stimmrecht teilnehmen und sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann bei natürlichen und juristischen Personen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Diese kann hierzu eine Beitragsordnung beschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann er sich hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen. Der Vorstand ist zuständig für die Einstellung leitender Mitarbeiter. Diese können zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Ist für den Verein ein Geschäftsführer bestellt, so ist dieser ordentliches Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen- ausgenommen der Geschäftsführer - nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Für den Fall, dass während der Mitgliedschaft im Vorstand ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein entsteht, muss das Mitglied sein Vorstandsmandat niederlegen.
3. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes können zwei weitere Mitglieder in den Vorstand berufen, die ebenfalls nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen dürfen.
4. Der Vorstand kann zu seiner Arbeit Personen als Berater mit Rede- aber ohne Stimmrecht hinzuziehen.
5. Der Vorstand wählt in seiner ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sein.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand bestellt ist. Für den Fall, dass ein Mitglied aus dem Vorstand ausscheidet, kann der Vorstand anstelle des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied berufen.
7. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
8. Der Vorstand gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, unter dessen Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von zwei

Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen jeweils in die Mitgliederversammlung entsandten Bevollmächtigten vertreten. Mitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, nehmen an der Mitgliederversammlung beratend ohne Stimmrecht teil.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung von später eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Beschlussfassung über die Rechnungsprüfung im Folgejahr
  - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
  - f) Beschlussfassung für die Zulassung von nicht fristgemäß gestellten Anträgen und ggf. Beratung und Beschlussfassung über diese Anträge
  - g) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszweckes
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Satzungsänderungen, welche die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk, die Steuerbegünstigung oder den Vermögensanfall betreffen, erfordern eine 3/4 - Mehrheit der erschienen Mitglieder. In diesen Fällen ist vor der Beschlussfassung das Diakonische Werk gemäß dessen Satzung zu hören. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk anzuzeigen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem schriftlichen Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Die Niederschrift wird innerhalb einer Woche nach der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle ausgelegt. Erfolgen in den folgenden 4 Wochen keine Einwände, ist die Niederschrift genehmigt. Über Einwände entscheidet der Vorstand.

## **§ 9 Gesetzliche Vertretung des Vereins**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß, gemeinschaftlich berechtigt.

2. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.

### **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten an das Diakonisch Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der bisherigen Vereinsaufgaben zu verwenden hat.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.01.2017 in Kraft.

Unterschriften